

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	118	19.12.2023	7

Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mit Wirkung ab dem 01.01.2024.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Die Neufassung der Entwässerungssatzung wurde aufgrund von Anpassungen und Ergänzungen der Satzungsregelungen, auch in haftungsrechtlicher Hinsicht, erforderlich. Durch die Überarbeitung wird insgesamt eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet.

Im Wesentlichen beschränken sich die Änderungen auf die §§ 7, 9, 13, 14 und 26 der Entwässerungssatzung und sind in der als Anlage beigefügten Synopse übersichtlich dargestellt.

§ 7, Abs. 4

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Anwendungsbereich von Abs. 4 hinsichtlich der Drosselung der ausnahmsweise zugelassenen Abwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage wie folgt ergänzt:

„Die Funktionsfähigkeit der Drosseleinrichtung (Kalibrierung) ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in einem Abstand von fünf Jahren nachzuweisen.“

Ergänzung § 9, Abs. 2

Aus Gründen der rechtssicheren Vervollständigung wird Absatz 2 wie folgt erweitert:

„Für den Fall, dass Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks oder von Nachbargrundstücken in die Abwasseranlage gelangen kann, gelten diese Flächen für die Gebührenerhebung als an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.“

Ergänzung § 13, Abs. 4

Aus Gründen der rechtlichen Klarstellung wird der Anwendungsbereich von Abs. 4 hinsichtlich der Lage der erforderlichen Inspektionsöffnung wie folgt konkretisiert:

„Liegt das Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bzw. zum öffentlichen Gehweg, ist die Inspektionsöffnung innerhalb des Gebäudes einzubauen.“

Ergänzung § 14, Abs. 1

Um die Praktikabilität der Antragsbearbeitung zu optimieren und der weiteren Digitalisierung unserer Dienstleistungen gerecht zu werden, wird Abs. 1 hinsichtlich der Beantragung des Anschlusses wie folgt ergänzt:

„Der Antrag ist grundsätzlich unter Verwendung der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zur Verfügung gestellten Formulare zu stellen. Die Einreichung des Antrags ist sowohl digital als auch in Papierform möglich.“

§ 14, Abs. 2

Bisher war es ausreichend, die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses an das Kanalnetz schriftlich nachzuweisen. Künftig hat der Anschlussnehmer der ENNI den fachgerechten Verschluss an offener Baugrube anzuzeigen. Grund dafür ist die Tatsache, dass in letzter Zeit gehäuft Fälle von Ungeziefer- bzw. Rattenbefall infolge nicht fachgerecht verschlossener Leitungen aufgetreten sind.

§ 26, Abs. 1

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Anwendungsbereich von Abs. 1 hinsichtlich des Entsorgungsintervalls von vollbiologischen Kleinkläranlagen neu gefasst.

In Satz 4 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Ablauf dieses Jahres kann der Grundstückseigentümer bei Vorlage eines Wartungsprotokolls (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) die Abfuhr nochmals um ein weiteres Jahr verlängern.“

Der bisherige Satz 6 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Spätestens nach vier Jahren ist die vollbiologische Kleinkläranlage mit Bauartzulassung zu entleeren.“

Der Entwurf der Entwässerungssatzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Änderungen im Satzungstext sind fett und rot dargestellt. Die Änderungen ergeben sich ebenfalls aus der beigefügten Synopse.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 6. November 2023

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage: Entwurf Satzung
Synopse